Rallye in Belgien: ein geteiltes Sicherheitsanliegen

Vorschriften für Automobilsportwettbewerbe in Belgien

ibz Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres

.be

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

I. Verordnungsgrundlage

KAPITEL I - BÜRGERMEISTER

I. Grundprinzip: vorherige Erlaubnis
II. Anwendungsbereich des Erlasses (koordinierte Fassung)
III. Formalitäten vor Erteilung der Erlaubnis
IV. Erteilung der Erlaubnis
V. Formalitäten nach dem Wettbewerb

KAPITEL II - VERANSTALTER

I. Einreichung des Erlaubnisantrags bei dem/den betroffenen Bürgermeister(n)
II. Besondere Versicherung
III. Pflichtbeitrag
IV. Günstige Stellungnahme der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes
V. Verpflichtungen und zwingend umzusetzende Maßnahmen für den Veranstalter

KAPITEL III - PROVINZGOUVERNEUR

I. In Bezug auf die Haftpflichtversicherung
II. In Bezug auf die Sicherheit

KAPITEL IV - RALLYEKOMMISSION

I. Grundlage und Aufträge
II. Zusammensetzung
III. Empfehlungen

EINLEITUNG

In Belgien dürfen Automobilsportwettbewerbe, die auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, nur bei Erlaubnis durch den Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sie stattfinden, veranstaltet werden. Der Grund für diese Bestimmung versteht sich von selbst: Solche Veranstaltungen sind nicht ohne Gefahren, daher muss die öffentliche Behörde sich vergewissern, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind, bevor eine Erlaubnis erteilt wird.

Verschiedene Gesetzestexte bilden die Verordnungsgrundlage dieses Prinzips. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, diese Texte zusammenzufassen, um Bürgermeistern, Veranstaltern und Provinzgouverneuren einen praktischen und funktionellen Überblick über die Vorschriften und über die Schritte, die sie unternehmen müssen, zu ermöglichen. Sie ist also für diese Akteure ein Arbeitsinstrument für die alltägliche Verwaltung dieser Art Ereignisse.

Diese Broschüre befasst sich mit der Rolle dieser Akteure - Bürgermeister, Veranstalter, Provinzgouverneur - und behandelt zum Schluss die Rolle der Rallyekommission, ihre Empfehlungen und einige Denkanstöße.

Verordnungsgrundlage

Unter diesem Punkt werden die wichtigsten Verordnungstexte vorgestellt, von denen in dieser Broschüre die Rede ist. Um die Verordnungsgrundlage der Autorallyes zu vertiefen, können Sie die Texte über einen Link am Ende dieser Broschüre leicht einsehen.

1. Artikel 9 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei

In diesem Gesetzestext steht, dass Sportwettbewerbe und -wettkämpfe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, außer bei vorheriger und schriftlicher Erlaubnis durch die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet sie stattfinden, untersagt sind.

Dieser allgemeine Grundsatz ist, sofern öffentliche Straßen benutzt werden, auf alle Arten Wettbewerbe anwendbar, selbst auf diejenigen, die keine Geschwindigkeitswettbewerbe umfassen.

In Artikel 9 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei (Belgisches Staatsblatt vom 27.03.1968, deutsche Übersetzung: B.S. 21.10.1998) wird darauf hingewiesen, dass der König die Bedingungen festlegt, denen bestimmte Wettbewerbe und Wettkämpfe und die Erteilung der Erlaubnis unterworfen werden müssen. Diese Bedingungen werden in den nachstehend genannten Königlichen Erlassen bestimmt.

2. Die Königlichen Erlasse von 1997 und 2003

Die Vorschriften für Autorallyes in Belgien beruhen im Wesentlichen auf zwei Königlichen Erlassen:

- **Königlicher Erlass vom 28. Nov. 1997** (B.S. 05.12.1997; d. Übers.: B.S. 31.07.1998) zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen und

- **Königlicher Erlass vom 28. März 2003** (B.S. 15.05.2003; d. Übers.: B.S. 13.11.2003) zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen.

Darin werden den Veranstaltern und den Gemeindebehörden zahlreiche Verpflichtungen in Bezug auf Koordinierung, Erlaubnisverfahren, Modalitäten der Strecke und zu ergreifende organisatorische Maßnahmen auferlegt.

Gut zu wissen

Zu Ihrer Information finden Sie hier eine kleine ***Typologie der Wettbewerbe***, für die diese Vorschriften gelten:

Ein ***Sprint*** ist ein reiner Geschwindigkeitswettbewerb auf gesperrten und gut unterhaltenen Straßen, unter Ausschluss von Erdwegen. Die Mindestdistanz beträgt 1 200 m. Die Strecke ist nicht bestimmt: Sie kann Steigungen, Gefälle und ebene Abschnitte umfassen.

Ein ***Bergrennen*** ist ein Sprint mit ansteigender Strecke, bei einer zulässigen Abweichung für fast ebene Abschnitte und/oder für Gefälle auf weniger als 5 % der Gesamtdistanz.

Ein ***Rallye-Sprint*** ist ein Geschwindigkeitswettbewerb auf einer Strecke von mindestens 9 km, der einen einzigen Wertungslauf umfasst, wobei die Strecke 3 oder 4 Mal abgefahren wird.

Eine ***Rallye*** ist ein Geschwindigkeitswettbewerb mit zwei ***(B-Short)*** oder mehr als zwei Wertungsläufen, die mehrmals gefahren werden.

Mit diesen Königlichen Erlassen wird bezweckt, besondere Anforderungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, bevor eine Erlaubnis für diese Art Sportwettbewerbe, insbesondere für ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragene Geschwindigkeitswettbewerbe für Automobile, erteilt wird.

3. Rundschreiben OOP 25 vom 1. April 2006

Im Rundschreiben vom 1. April 2006 (B.S. 11.05.2006; d. Übers.: B.S. 12.01.2007) werden die Bestimmungen der beiden Königlichen Erlasse genauer bestimmt und verdeutlicht. Darin wird die vom Minister des Innern beabsichtigte Auslegung in Bezug auf ihre Anwendung wiedergegeben. Folglich ist dieses Rundschreiben rein auslegender Art.

ACHTUNG!
Für eine allgemein bessere Lesbarkeit der Vorschriften gehen wir von der koordinierten Fassung der beiden vorerwähnten Königlichen Erlasse aus. Wenn auf einen Artikel eines K.E. verwiesen wird, ist damit immer ein Artikel der koordinierten Fassung gemeint.

Nachstehend wird also nur noch vom Erlass (koordinierte Fassung) die Rede sein. Das Rundschreiben OOP 25 ist übrigens entsprechend den Artikeln der koordinierten Fassung der Königlichen Erlasse strukturiert.

Ferner wird die in Artikel 17 erwähnte Kommission für die Sicherheit bei Automobilsportwettbewerben und -wettkämpfen in dieser Broschüre als „Rallyekommission" bezeichnet.

4. Ministerieller Erlass vom 19. November 1998

Im Ministeriellen Erlass vom 19. November 1998 (B.S. 08.12.1998; d. Übers.: B.S. 10.07.1999) werden die Bedingungen für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Ordner, Streckenkommissare und Sicherheitschefs bei Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, festgelegt. In diesem Ministeriellen Erlass wird bestimmt, welche Ausbildung die Ordner, Streckenkommissare und Sicherheitschefs absolviert haben müssen.

KAPITEL I - BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister hat eine wesentliche Funktion im Bereich der Automobilsportwettbewerbe oder -wettkämpfe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, denn laut Gesetz ist er die zuständige Behörde für die Erteilung der zur Organisation solcher Veranstaltungen unerlässlichen Erlaubnis.

I. Grundprinzip: vorherige Erlaubnis

In Artikel 9 des durch Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei steht: *Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Sportwettbewerben und -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, sind, außer bei vorheriger und schriftlicher Erlaubnis durch die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet diese Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe stattfinden, untersagt.*

Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der, sofern öffentliche Straßen benutzt werden, auf alle Arten Wettbewerbe anwendbar ist, selbst auf diejenigen, die keine Geschwindigkeitswettbewerbe umfassen (z.B. Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerbe).

In diesem Artikel 9 wird auch bestimmt, dass der König zudem die Bedingungen festlegt, denen bestimmte Wettbewerbe und Wettkämpfe und die Erteilung der Erlaubnis unterworfen werden müssen.

Mit dem Erlass (koordinierte Fassung) wird daher bezweckt, besondere Anforderungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, bevor eine Erlaubnis für diese Art Sportwettbewerbe, insbesondere für ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragene Geschwindigkeitswettbewerbe für Automobile, erteilt wird.

II. Anwendungsbereich des Erlasses (koordinierte Fassung)

Die besonderen Bestimmungen des Erlasses gelten für Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe:

a) für Automobile

Wettbewerbe mit Motorrädern, Kleinkrafträdern oder Go-Karts sind also nicht betroffen.

b) die Geschwindigkeitswettbewerbe umfassen

Somit sind ausgeschlossen:

- Geschicklichkeitswettbewerbe. In diese Kategorie gehören aufgrund der von den Sportverbänden beschlossenen organisatorischen Bestimmungen auch Slaloms, obschon sie einer Zeitnahme unterworfen sind.
- Gleichmäßigkeitswettbewerbe. Dies betrifft insbesondere "Oldtimer-Rallyes", die als solche vom Belgischen Oldtimer-Verband oder von den Sportverbänden anerkannt sind (siehe jedoch weiter unten).
- Orientierungswettbewerbe bzw. Fahrten nach Karte.
- Fahrten ohne Wettbewerbscharakter, bei denen die Ergebnisse pro Etappe nicht für die Endklassierung zählen. Dies ist bei touristischen Rallyes der Fall.

c) die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden

Es handelt sich um öffentliche Straßen, die benutzt werden, um eine Strecke zu bilden, die für den normalen Verkehr gesperrt ist (und somit nicht der Straßenverkehrsordnung - Geschwindigkeitsbeschränkung, Beachtung der durchgehenden weißen Linie, Verkehr auf der rechten Fahrbahnseite usw. - unterliegt) und dem Wettbewerb vorbehalten ist.

Gemäß der gebräuchlichen Bezeichnung gilt der Erlass also unter anderem für Rallyes, Sprints, Rallye-Sprints, Bergrennen, (sehr kurze) Start-Ziel-Rennen und Beschleunigungsrennen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften nicht für Rennen auf einem Rundkurs gelten, sofern die Strecke ständig oder zeitweilig für den

WAS VERBIRGT SICH HINTER DEM BEGRIFF "GLEICHMÄSSIGKEIT"?

Bei manchen "Gleichmäßigkeitswettbewerben" - beispielsweise die Legend Boucles de Spa - werden Durchschnittsgeschwindigkeiten von bis zu 80 km/h erreicht. Die Rallyekommission (siehe Kapitel IV) hat mit allen privaten und öffentlichen Akteuren vereinbart, dass die sogenannten Gleichmäßigkeitswettbewerbe (mit Stundenmittel, Durchfahrtskontrollstellen, ...) de facto einige Merkmale aufweisen, die traditionellen Rallyes eigen sind, darunter für den normalen Verkehr gesperrte Straßen, Anwesenheit zahlreicher Zuschauer an spektakulären Stellen oder auch Erkundungsfahrten vor dem Wettbewerb. Daher verlangt die Rallyekommission, dass jeder Veranstalter eines solchen Wettbewerbs die gleichen Mittel wie alle anderen Rallye-Veranstalter einsetzt, insbesondere einen Sicherheitsplan in Anwendung der Vorschriften für Autorallyes. Dieser Sicherheitsplan muss die in den Vorschriften enthaltenen Bestimmungen (aktive und passive Sicherheit der Zuschauer) berücksichtigen und wie für alle anderen Rallyes von der Kommission geprüft werden.

normalen Verkehr gesperrt ist, an derselben Stelle startet und endet, spezifisch für den Autorennsport gebaut oder angepasst ist und zu diesem Zweck von den Sportinstanzen homologiert ist. Hierbei handelt es sich um folgende 6 Rundstrecken: Maasmechelen, Arendonk und Zolder in Flandern und Mettet, Chimay und Spa-Francorchamps in der Wallonie.

Zur Erinnerung: Der Umstand, dass ein Wettbewerb nicht in den Anwendungsbereich des Erlasses fällt, schließt nicht aus, dass er dennoch dem oben beschriebenen allgemeinen Grundsatz der vorherigen Erlaubnis unterworfen ist. Der Bürgermeister kann sich von diesen Vorschriften inspirieren lassen, um die an seine Erlaubnis geknüpften Bedingungen festzulegen. Für Wettbewerbe, die im gewöhnlichen Verkehr auf öffentlichen Straßen stattfinden, muss die Straßenverkehrsordnung eingehalten werden und muss in jedem Fall eine Erlaubnis erteilt werden.

Bei Zweifeln, ob ein Wettbewerb den Vorschriften für Rallyes unterliegt, kann man sich an folgende Adresse wenden:

Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ)
An den Präsidenten der Rallyekommission
Rue Ducale 53
1000 BRÜSSEL

oder per E-Mail: commissionrallyes@ibz.fgov.be | rallycommissie@ibz.fgov.be

III. Formalitäten vor Erteilung der Erlaubnis

1. Empfang des Erlaubnisantrags und Prüfung der Zulässigkeit

Damit der Bürgermeister den ursprünglichen Erlaubnisantrag berücksichtigen kann, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

a) Frist für die Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erlaubnis sowohl von Wertungsabschnitten als auch von Verbindungsstrecken muss mindestens drei Monate vor dem Datum des Wettbewerbs eingereicht sein. Von dieser Frist kann unter keinen Umständen abgewichen werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss der Antrag abgelehnt werden und kann der Wettbewerb nicht am geplanten Zeitpunkt stattfinden.

b) Dem Antrag beigefügte Auskünfte und Unterlagen

Damit der Bürgermeister einen allgemeinen Überblick über den Verlauf des Wettbewerbs erhält und die Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit der Veranstalter einschätzen kann, ist es unerlässlich, dass ihm bestimmte Auskünfte mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck müssen die Veranstalter dem Antrag folgende Anlagen beifügen:

- Nachweis, dass der Wettbewerb in das offizielle Jahresprogramm eines oder mehrerer anerkannter Automobilsportverbände, d.h. des Königlichen Automobilklubs Belgiens (RACB), des Französischsprachigen Automobilsportverbands (ASAF) oder des Flämischen Automobilsportverbands (VAS), aufgenommen ist,

Nur Wettbewerbe, die den Sicherheitsvorschriften der Sportverbände genügen, werden in ihr offizielles Jahresprogramm aufgenommen. Diese Erwähnung ist also ein positiver Hinweis auf die Ernsthaftigkeit der Veranstalter. Ist ein Wettbewerb nicht in dieses Jahresprogramm aufgenommen, ist der Antrag mit der notwendigen Wachsamkeit zu behandeln, bevor eine Erlaubnis erteilt wird. Diesbezüglich kann eine Stellungnahme der Rallyekommission nützlich sein.

- Karten, auf denen die Strecke einschließlich Wertungsabschnitten und Verbindungsstrecken genau beschrieben ist. Dieser Punkt ist unerlässlich, damit festgestellt werden kann, ob eine Abweichung beantragt werden muss, wenn ein Teil der Strecke durch eine geschlossene Ortschaft führt,
- Timing des Ablaufs der Erkundungsfahrten und der Wertungsläufe (genaue Tage und Uhrzeiten),
- vorläufige Fassung des Sicherheitsplans mit den vom Veranstalter vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen,
- Bescheinigungen in Sachen Haftpflichtversicherung, falls sie dem Veranstalter bereits vorliegen.

Es obliegt dem Bürgermeister, zur Vervollständigung seiner Beurteilung zu überprüfen, ob der Veranstalter sich in der Vergangenheit keine unerlaubten Wettbewerbe, keine grobe Vernachlässigung im Bereich Sicherheit oder keine Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen zuschulden hat kommen lassen. Der Nachweis darüber, dass der Veranstalter anlässlich früherer Wettbewerbe den Sonderbeitrag (10 % des Prämienbetrags der Haftpflichtversicherung) an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres gezahlt hat, ist ebenfalls ein Hinweis auf seine Zuverlässigkeit.

2. Erteilung eines grundsätzlichen Einverständnisses

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags und Prüfung der Anlagen hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und der Zuverlässigkeit des Veranstalters kann der Bürgermeister ein grundsätzliches Einverständnis geben.

Die Erteilung dieses grundsätzlichen Einverständnisses ist ein Zwischenschritt, der es sowohl der Gemeindebehörde als auch dem Veranstalter ermöglicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis erforderlich sind.

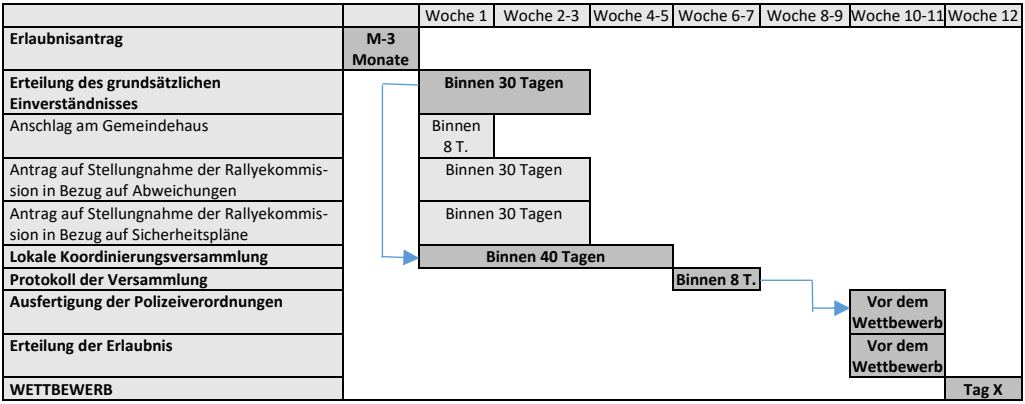

3. Maßnahmen nach Erteilung des grundsätzlichen Einverständnisses

Wenn der Bürgermeister dem Veranstalter ein grundsätzliches Einverständnis gegeben hat, ergreift er zur Fortführung der Untersuchung des Antrags folgende Maßnahmen:

a) Binnen 8 Tagen nach Einreichung des Antrags

Der vom Veranstalter eingereichte Antrag muss am Gemeindehaus angeschlagen werden, damit sich die Öffentlichkeit darüber informieren kann. Er muss bis zu dem Tag angeschlagen bleiben, an dem der Bürgermeister die Erlaubnis endgültig erteilt oder verweigert.

b) Binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrags

b.1 Antrag auf Stellungnahme der Rallyekommission in Bezug auf den Sicherheitsplan

Ein solcher Antrag ist für ALLE Automobilsportwettbewerbe oder -wettkämpfe, auf die der Erlass Anwendung findet, erforderlich.

Um den Bürgermeistern die Arbeit zu erleichtern, darf ein Antrag auf Stellungnahme für einen Wettbewerb oder Wettkampf, der auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden ausgetragen wird, von den verschiedenen Bürgermeistern gemeinsam eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kopie des vom Veranstalter eingereichten Erlaubnisantrags,
- Kopie des Antrags auf Stellungnahme an den (die) betroffenen Verwalter des Straßen- und Wegenetzes,
- ausführliche Karte mit den benutzten Wegen pro Wertungslauf.

Um der Rallyekommission die Arbeit zu erleichtern, übermittelt der Veranstalter ihr eine Karte von guter Qualität (Mindestmaßstab 1/20 000). Falls sich während der Zulassung der Strecke Änderungen ergeben, muss der Veranstalter diese Karte aktualisieren.

Die Karte umfasst eine allgemeine Übersicht über die Strecke und die Details der Wertungsläufe.

In Ergänzung zu dieser Papierkarte fügt der Veranstalter dem Sicherheitsplan Luftaufnahmen bei, die ihm von den Automobilsportverbänden zur Verfügung gestellt werden können. Er vervollständigt die Luftaufnahmen, indem er darauf für jeden Wertungslauf die Richtung des Rennens und die Nummern der Posten vermerkt. Die Karte wird später durch Bodenaufnahmen jedes Streckenpostens ergänzt.

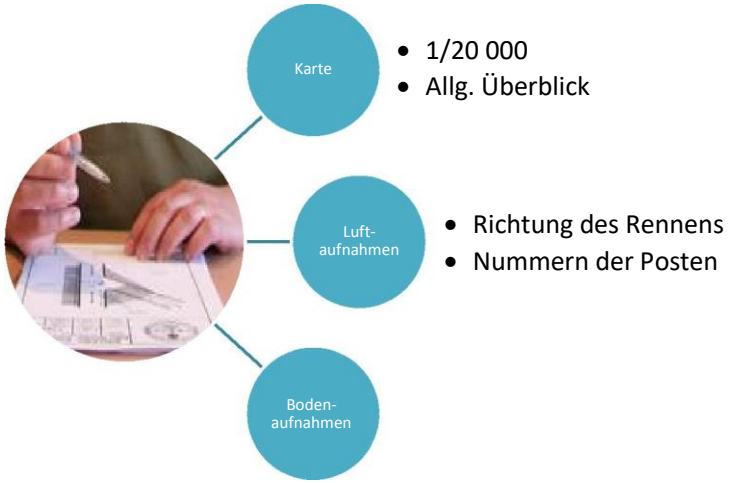

Damit die Rallyekommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben kann, muss die im Sicherheitsplan enthaltene Streckenführung mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmen. Letztere haben nämlich eine unmittelbare Auswirkung auf die Sicherheitsmaßnahmen, die entlang der Strecke getroffen werden müssen. Um eine ausreichende Übersicht über die Sicherheitsmaßnahmen zu erlangen, ist es wichtig, folgende Elemente zu berücksichtigen (nicht erschöpfende Liste):

- tatsächlicher Umfang der Kurven (enge Kurve, rechter Winkel, Haarnadelkurve, lange Krümmung, ...),
- Angaben über Straßenbreite und (als Anmerkung) Art des Straßenbelags, wenn die Strecke aus verschiedenartigen Abschnitten besteht (z.B. eine 5 Meter breite Asphaltstraße gefolgt von einer 3 Meter breiten Landstraße),
- Angaben über die Lage der Gebäude und anderer wichtiger Details (Brücke, tiefe Mauer, Leitplanke, öffentliche Sitzbank, ...) mit Beschreibung der Stelle, an der sie sich befinden (direkt an der Straße, etwas abseits, ...),

In jedem Fall wird die Rallyekommission ihre Stellungnahme binnen 30 Tagen nach Erhalt des Erlaubnisantrags und der vollständigen Akte abgeben.

- Skizze dieser Gebäude und wichtige Details im gleichen Maßstab wie für die Trasse,
- Angaben über die Lage von Gräben und Böschungen sowie über ihre Tiefe (Gräben) und Höhe (Böschungen),
- Angaben über Hecken, Einfriedungen, bewaldete Gebiete und Mauern,
- Angaben über die Art der Feldkulturen (wichtig je nach Datum des Wettbewerbs in Bezug zur Erntezeit).

Der Veranstalter muss zudem die Streckenposten entlang der Strecke deutlich lokalisieren, wobei jeweils die Nummer des Postens und die genaue Stelle an der Strecke sowie Zahl und Standort der Ordner angegeben werden müssen.

b.2 Antrag auf Stellungnahme der Rallyekommission, um Abweichungen zu gewähren

Die Strecke darf nicht durch eine geschlossene Ortschaft führen, d.h. durch den Bereich zwischen den Verkehrsschildern F1 und F3, wie in Art. 71 des K.E. vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr vorgesehen. Diese Einschränkung, die spezifisch in den Rechtsvorschriften verankert ist, ist also ein Grundsatz, der vor allem anderen einzuhalten ist. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Bürgermeister eine Abweichung gewähren kann. Jedenfalls darf dies nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellen und muss dies also einen Ausnahmecharakter haben.

Das bedeutet, dass eine Abweichung für eine Durchfahrt durch eine geschlossene Ortschaft nur dann in Frage kommt, wenn die Rallyekommission vorher um eine Stellungnahme gebeten worden ist.

Da diese Abweichung nur Ausnahmecharakter haben kann, muss der Antrag auf Stellungnahme der Kommission ordnungsgemäß mit Gründen versehen und objektiv mit besonderen Umständen rechtfertigt sein.

Daher müssen dem Antrag auf Stellungnahme eine ausführliche Notiz und folgende zur Prüfung der Akte unerlässlichen Unterlagen beigefügt sein:

- Kopie des vom Veranstalter eingereichten Erlaubnisantrags,
- ausführliche Karte mit den pro Wertungslauf benutzten Wegen, unter Angabe der von der Abweichung betroffenen Abschnitte,
- Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung. Hierfür ist insbesondere Folgendes anzugeben:

- Beschreibung der Wege, die innerhalb der geschlossenen Ortschaft benutzt werden: Zustand des Straßenbelags, Breite des Weges, Verkehrsaufkommen, offene oder geschlossene Bebauung ...,
- Länge der Teilstrecke, die durch die Ortschaft führt (z.B. Sonderprüfung Nr. 3: 8,5 km, davon 450 m in geschlossener Ortschaft),
- Umstand, ob die Teilstrecke mitten durch den Ortskern verläuft oder am Rand der geschlossenen Ortschaft vorbeiführt,
- Schätzung der Anzahl betroffener Anwohner,
- keine Möglichkeit, eine andere Route vorzusehen:
    - entweder besteht dazu keine Möglichkeit ohne Inkaufnahme eines zu langen Umwegs
    - oder es bestehen eine oder mehrere Möglichkeiten, die jedoch nicht praktikabel sind (Weg in schlechtem Zustand, Straßenarbeiten, Weg mit gefährlichen Stellen ...),
- vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen (für Zuschauer gesperrte Bereiche, Anwesenheit von Ordnern ...).

Ist die betreffende Route bereits in vorangehenden Jahren bei Wettbewerben benutzt worden, ist es wichtig zu erwähnen, ob und welche Zwischenfälle vorgefallen sind bzw. welche Beschwerden es seitens der Anwohner gegeben hat.

Anträge auf Stellungnahme und spezifische Anträge auf Abweichung vom Verbot, geschlossene Ortschaften zu durchfahren, sind per Post zu richten an die

Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ)
An den Präsidenten der Rallyekommission
Rue Ducale 53
1000 BRÜSSEL

Die in Artikel 17 des Erlasses erwähnte Rallyekommission gibt ihre Stellungnahmen binnen 30 Tagen nach Empfang aller Anträge auf Stellungnahme ab, die von den verschiedenen Gemeinden für denselben Wettbewerb eingereicht worden sind, und der diesbezüglichen vollständigen Akte, einschließlich eines Beweises für die Zulassung der Strecke durch den betroffenen Sportverband.

Die Kommission kann in ihren Stellungnahmen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen vorschlagen.

c) Lokale Koordinierungsversammlung

Der Erlass sieht vor, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, vor jedem Automobilsportwettbewerb, auf den diese Vorschriften anwendbar sind, eine Koordinierungsversammlung abzuhalten.

c.1 Ziel der lokalen Koordinierungsversammlung

Die dem Bürgermeister zugewiesenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten in diesem Bereich sollen ihm ermöglichen, die vom Veranstalter vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen, Korrekturen anzubringen oder zusätzliche Anforderungen zu stellen und allgemein die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen, die für einen reibungslosen Verlauf des Wettbewerbs auf dem Gebiet der Gemeinde erforderlich sind.

Bei dieser Gelegenheit sollte unter anderem:

- überprüft werden, ob der Veranstalter die ihm obliegenden Verpflichtungen einhält und ob der Sicherheitsplan die durch die Vorschriften festgelegten Maßnahmen umfasst, insbesondere in Bezug auf die Vorkehrungen in Sachen medizinischer Versorgung, die Überwachung des Wettbewerbs und der Zuschauer (Ordner) ...
  Dieser Sicherheitsplan wird besprochen und im Bedarfsfall angepasst. Ferner vergewissert sich der Bürgermeister, dass eine Übereinstimmung zwischen den Sicherheitsvorkehrungen aller Beteiligten besteht. Jeder wird auf seine Verantwortlichkeiten hingewiesen,

- entsprechend dem Parcours auf dem Gebiet der Gemeinde festgelegt werden, wo die Sperrbereiche, die zeitweiligen Imbiss-, Getränke- und sonstigen Stände und die Bereiche für technische Hilfe einzurichten sind,

- bestimmt werden, an welchen Tagen und Uhrzeiten Erkundungsfahrten erlaubt sind. Erkundungsfahrten sind zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr verboten. Erkundungsfahrten für nationale, regionale und provinziale Wettbewerbe werden frühestens am Vortag des Wettbewerbs durchgeführt.
  Erkundungsfahrten für internationale Wettbewerbe werden an höchstens zwei Tagen und innerhalb der Woche vor dem Start durchgeführt. Fällt ein provinzialer, regionaler oder nationaler Wettbewerb mit einem internationalen Wettbewerb zusammen, können die Erkundungsfahrten zusammen mit den Erkundungsfahrten für den internationalen Wettbewerb durchgeführt werden. Erkundungsfahrten dürfen nur mit gewöhnlichen, aber dennoch für den Veranstalter und die Polizeidienste identifizierbaren Fahrzeugen durchgeführt werden, ausgenommen es handelt sich um Erkundungsfahrten, die am Tag des Wettbewerbs selbst stattfinden sollen. Auf den Erkundungsfahrten müssen alle Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden,

- festgelegt werden, welche Verkehrsmaßnahmen (Umleitungen, Einbahnstraßen, Parkplätze ...) vorzusehen sind,

- näher bestimmt werden, mit welchen Mitteln die Öffentlichkeit vorab über die Verkehrsbeschränkungen (gesperrte Wege, Umleitungen ...) informiert wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese Informationen nicht nur die anwohnende Bevölkerung erreichen, sondern auch Personen (Ärzte, Krankenpfleger ...) und Dienste (Feuerwehr, 100-Krankenwagen, mobile Rettungsdienste ...), die in dem Gebiet, wo der Wettbewerb stattfindet, zu dringenden Einsätzen gerufen werden könnten,

- sich vergewissert werden, dass die den Einsatzdiensten (Feuerwehr, Polizei ...) zufallenden Aufträge koordiniert werden,

- vereinbart werden, dass die Gemeindebehörde (Bürgermeister, beauftragter Schöffe, lokale Polizei) vor dem Start von Wertungsläufen eine Sicherheitskontrollfahrt durchführt. In diesem Zusammenhang

sollte ein Verfahren vorgesehen werden, um den Start aufzuschieben, solange eine bei dieser Sicherheitskontrollfahrt festgestellte Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen (Zuschauer in einem Sperrbereich, Hindernis auf der Strecke ...) andauert.

c.2 Wann muss diese lokale Koordinierungsversammlung abgehalten werden?

Der ideale Zeitpunkt für die Abhaltung dieser Versammlung ist 40 Tage nach Erhalt des Erlaubnisantrags.

Denn diese Frist:

- lässt genügend Zeit vor dem Wettbewerb, um die verschiedenen Schritte zu unternehmen:
  - Festlegung besonderer Sicherheitsvorkehrungen oder Anpassung bzw. Verbesserung des ursprünglichen Sicherheitsplans,
  - Ausarbeitung der Polizeiverordnungen,
  - Organisation zusätzlicher kommunaler Koordinierungsversammlungen oder einer provinzialen Koordinierungsversammlung, wenn der Wettbewerb mehrere Gemeinden betrifft, oder einer interprovinzialen Koordinierungsversammlung, wenn der Wettbewerb über mehrere Provinzen führt,
- ermöglicht dem Veranstalter, so bald wie möglich einen endgültigen Sicherheitsplan zu erstellen,
- ermöglicht dem Bürgermeister, falls der Veranstalter noch keine Stellungnahme der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes erhalten hat, Letztere daran zu erinnern. Diese Verwalter sind die Region und die Provinz.

c.3 Wer muss zu dieser lokalen Koordinierungsversammlung eingeladen werden?

Zur Regelung der verschiedenen Aspekte beruft der Bürgermeister eine Koordinierungsversammlung mit mindestens folgenden Instanzen ein:

- Veranstalter,
- lokale Polizeizone,
- föderale Polizei,
- Feuerwehr,
- Verantwortlicher für die medizinischen Vorkehrungen,
- Arzt-Hygieneinspektor.

c.4 Protokoll

Das Protokoll dieser Versammlung wird binnen acht Tagen an die Teilnehmer, den betreffenden Provinzgouverneur (damit eine provinziale Koordinierungsversammlung organisiert werden kann, falls der Wettbewerb auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden bzw. Provinzen stattfindet) und die Rallyekommission verschickt.

d) Polizeiverordnungen

Wenn am Ende der lokalen Koordinierungsversammlung(en) alle spezifischen Vorkehrungen in der betreffenden Gemeinde nach Rücksprache mit dem Veranstalter festgelegt sind, müssen die Polizeiverordnungen ausgefertigt werden.

Diese Polizeiverordnungen umfassen folgende Punkte:

- Abgrenzung der **Sperrbereiche** (darunter die besonderen Gefahrenzonen). Festlegung der Art und Weise, wie diese Zonen vom Veranstalter abzugrenzen und zu kennzeichnen sind.

  Sperrbereiche werden vor Ort durch die Verkehrszeichen C19 und C19 mit zonaler Gültigkeit (das gleiche Zeichen auf einem rechteckigen Schild mit weißem Hintergrund, auf dem in schwarzen Buchstaben der Begriff "ZONE" steht) angezeigt. Diese Zonen werden mit rot-weißem Absperrband abgegrenzt.

Für die besonderen Gefahrenzonen (Stellen, wo das Risiko, von der Fahrbahn abzukommen, am größten ist) sind Hilfsmittel einzusetzen, die den Zutritt physisch unmöglich machen.

Die gesetzmäßige Beschilderung ist wichtig, zunächst weil sie die Zuschauer deutlich auf die Stellen hinweist, die sie nicht betreten dürfen, aber auch weil sie es den Ordnungskräften ermöglicht, Zuwiderhandelnden ein Strafmandat zu erteilen.

- Art und Weise **der Verkehrsregelung**: gesperrte Wege, Umleitungen, Einbahnstraßen, Zonen, in denen das Parken verboten ist, und Zonen für vorschriftgemäßes Parken ...

- Die **Standorte der zeitweiligen Imbiss- und Getränkestände** (Verkaufsstände, Frittüren ...) **und Bedingungen für ihre Eröffnung**.

- Die **Standorte der sonstigen Stände und der Bereiche für technische Hilfe**.

- Die **Tage und Uhrzeiten, an denen Erkundungsfahrten erlaubt sind**.

Diese Verordnungen müssen vor Erteilung der endgültigen Erlaubnis des Bürgermeisters ausgefertigt sein.

e) Verbote

Neben dem Verbot von Wertungsläufen in geschlossener Ortschaft (außer bei begründeter Abweichung) umfasst der Erlass noch einige Beschränkungen in Bezug auf den praktischen Ablauf des Wettbewerbs. Somit dürfen Wertungsläufe:

- nicht zwischen 23 Uhr und 7 Uhr stattfinden,
- weder ganz noch teilweise über eine Strecke führen, die weniger als 500 Meter von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen entfernt ist,
- nicht über eine Strecke führen, die sich in den als "Schulumgebung" gekennzeichneten Zonen befindet, wie sie in der allgemeinen Straßenverkehrsordnung definiert sind.

Von diesen Bestimmungen darf in keiner Weise abgewichen werden.

Der Bürgermeister muss überprüfen, ob die Strecke diesen Bestimmungen entspricht.

IV. Erteilung der Erlaubnis

Gemäß Artikel 3 des Erlasses müssen für die Erteilung der Erlaubnis verschiedene Mindestbedingungen erfüllt sein. Es ist daher erforderlich, dass im schriftlichen Dokument Folgendes ausdrücklich vermerkt wird:

1. Erfüllung durch den Veranstalter aller gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnungen und des Erlasses (Sicherheitsplan ...). In dieser Hinsicht ist es zweckmäßig, auf die kommunale Koordinierungsversammlung zu verweisen, in der sämtliche Sondermaßnahmen festgelegt worden sind,
2. Erlaubnis des Provinzgouverneurs auf der Grundlage des Vorhandenseins eines Pflichtversicherungsvertrags zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 1989),
3. Vorlage einer günstigen Stellungnahme der Verwalter der benutzten Straßen und Wege (Region, Provinz),
4. Ausfertigung von Polizeiverordnungen,
5. Abweichung, die der Bürgermeister gewährt hat, und Begründung in Bezug auf die Durchquerung geschlossener Ortschaften für Wertungsläufe,

6. schriftliche Feststellung des Gouverneurs, dass auf der gesamten Strecke des Wettbewerbs ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Diese Feststellung betrifft Wettbewerbe, die in mehreren Gemeinden stattfinden und für die eine provinziale oder interprovinziale Koordinierungsversammlung abgehalten werden muss,

7. Beurteilung der Zuverlässigkeit und des Verantwortungsbewusstseins des Veranstalters. Hierbei ist Folgendes anzugeben:
    a. ob der Wettbewerb in das offizielle Jahresprogramm eines anerkannten Automobilsportverbands (RACB, ASAF, VAS) aufgenommen ist,
    b. ob der Veranstalter sich in der Vergangenheit keine grobe Nachlässigkeit oder keine Nichteinhaltung der auferlegten Sicherheitsvorkehrungen zuschulden hat kommen lassen,
8. Zahlung eines Beitrags durch den Veranstalter: Veranstalter von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen müssen einen Beitrag von 10 % des Prämienbetrags der besonderen Haftpflichtversicherung leisten. Dieser Beitrag ist nur für Wettbewerbe oder Wettkämpfe zu zahlen, die unter den Erlass fallen. Dieser Beitrag betrifft den Bruttobetrag der vorerwähnten Prämie, die sowohl die zivilrechtliche Haftpflicht "Veranstaltung" als auch die zivilrechtliche Haftpflicht "Verkehr" deckt. Die Versicherungsgesellschaft übermittelt der Generaldirektion Krisenzentrum zu diesem Zweck eine Kopie des Standard-Versicherungsformulars. Der Beitrag wird vom Veranstalter binnen einem Monat nach dem Wettbewerb oder Wettkampf auf die Kontonummer **IBAN BE04 6792 0060 8831** des FÖD Inneres - Rallyekommission - eingezahlt,

9. Stellungnahme der betroffenen Kommissionen für Dringende Medizinische Hilfe in Bezug auf Vorkehrungen des Veranstalters für die medizinische Versorgung,
10. Stellungnahme der in Artikel 17 des Erlasses erwähnten Rallyekommission.

V. Formalitäten nach dem Wettbewerb

1. Evaluation

Die Behörde, die die Koordinierung (auf kommunaler und/oder provinzialer Ebene) organisiert hat, organisiert ebenfalls eine Evaluationsversammlung, um Folgendes zu evaluieren:

- die Anwendung des Sicherheitsplans und die Einhaltung der dem Veranstalter auferlegten Verpflichtungen,
- die Effizienz der Sicherheitsvorkehrungen.

Ziel ist es, für künftige Wettbewerbe festzustellen, was angepasst oder verbessert werden muss.

2. Bericht über Zwischenfälle

Für jeden Zwischenfall, der sich während, am Rande oder infolge des Wettbewerbs ereignet hat, muss der Bürgermeister einen umfassenden Bericht erstellen, der mindestens folgende Informationen enthält:

- Tag, Uhrzeit und genaue Ortsangabe des Zwischenfalls,
- genaue Angaben über die Art des Zwischenfalls,
- Umstände des Zwischenfalls,
- mutmaßliche Ursachen des Zwischenfalls,
- Sachschäden,
- ergriffene Maßnahmen,
- Opfer: - Anzahl,
  - Art des Schadens: leichte Verletzung, schwere Verletzung oder Tod.

Dieser Bericht ist so bald wie möglich dem Minister des Innern, dem für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister und dem Provinzgouverneur zu übermitteln.

KAPITEL II - VERANSTALTER

Der Veranstalter eines Automobilsportwettbewerbs muss zahlreiche Auflagen erfüllen, die sich aus den Vorschriften, von denen in dieser Broschüre die Rede ist, ergeben. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist eine entscheidende Voraussetzung, um vom Bürgermeister die Erlaubnis zur Organisation des Wettbewerbs zu erhalten. Es ist somit unerlässlich, die in diesem Kapitel erörterten Punkte zu beachten.

I. Einreichung des Erlaubnisantrags bei dem/den betroffenen Bürgermeister(n)

1. Adressat

Erlaubnisanträge sind an die vom Wettbewerb betroffenen Gemeindebehörden zu richten, mit zeitgleicher Kopie an den Provinzgouverneur.

Führt die Strecke über das Gebiet mehrerer Gemeinden, muss jede betroffene Gemeinde einen Genehmigungsantrag erhalten. Kreuzt die Strecke das Gebiet mehrerer Provinzen, ist die Kopie an die jeweiligen Gouverneure zu schicken.

Ein Erlaubnisantrag ist sowohl an die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet der Wettbewerb stattfindet, als auch an die Bürgermeister der Gemeinden, auf deren Gebiet die Verbindungsstrecke liegt, zu richten.

2. Frist

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Wettbewerb eingereicht werden. Liegt der Antrag bis dahin nicht vor, wird er abgewiesen. Der ideale Zeitpunkt zur Einreichung dieses Antrags ist vier Monate vor dem Datum des Wettbewerbs.

3. Inhalt

Ein Erlaubnisantrag umfasst folgende Unterlagen:

- den konkreten Antrag an den Bürgermeister, um den Wettbewerb organisieren zu dürfen,
- gegebenenfalls einen Nachweis, dass der Wettbewerb in das offizielle Jahresprogramm eines oder mehrerer anerkannter Automobilsportverbände, d.h. des Königlichen Automobilklubs Belgiens (RACB), des Französischsprachigen Automobilsportverbands (ASAF) und des Flämischen Automobilsportverbands (VAS), aufgenommen ist,
- eine vorläufige Fassung des Sicherheitsplans mit den vom Veranstalter vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen,
- Karten, auf denen die Strecke einschließlich Wertungsabschnitten und Verbindungsstrecken genau beschrieben ist,
- ein Timing des Ablaufs der Erkundungsfahrten und der Wertungsläufe (genaue Tage und Uhrzeiten),
- Bescheinigungen in Sachen Haftpflichtversicherung, falls sie dem Veranstalter bereits vorliegen,
- einen Nachweis über die Zahlung des Sonderbeitrags an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, wenn der Veranstalter bereits früher einen Wettbewerb oder Wettkampf organisiert hat.

II. Besondere Versicherung

Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge müssen die Veranstalter der vorerwähnten Wettbewerbe und Wettkämpfe eine Versicherung abschließen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes die zivilrechtliche Haftpflicht deckt.

Gemäß dem K.E. vom 26. April 1995 obliegt es dem Gouverneur der Provinz, auf deren Gebiet der Wettbewerb stattfindet, dies festzustellen. Hierzu muss der Veranstalter ihm eine von einer anerkannten Versicherungsgesellschaft ordnungsgemäß erstellte Versicherungsbescheinigung vorlegen. Hat der Gouverneur festgestellt, dass die Anforderungen von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, kann er dem Veranstalter eine schriftliche Erlaubnis erteilen, die auf den spezifischen Bereich der besonderen Haftpflichtversicherung begrenzt ist.

Die Erlaubnis des Gouverneurs in Bezug auf die Versicherung ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Bürgermeister, um den Wettbewerb zu erlauben.

Findet der Wettbewerb auf dem Gebiet mehrerer Provinzen statt, erteilt der Gouverneur der Provinz, in der gestartet wird, die Erlaubnis nach gleichlautender Stellungnahme aller betroffenen Gouverneure.

Diese schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs in Bezug auf die Versicherung ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für den Bürgermeister, um im Rahmen des Erlasses einen Automobilsportwettbewerb zu erlauben. Daher ist es unabdingbar, dem/den Gouverneur(en) der betroffenen Provinz(en) eine Kopie der Versicherungsbescheinigung zu übermitteln.

Die Police dieser Versicherung muss sowohl die zivilrechtliche Haftpflicht "Veranstaltung" als auch die zivilrechtliche Haftpflicht "Verkehr" abdecken.

III. Pflichtbeitrag

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem FÖD Inneres einen Beitrag von 10 % des Prämienbetrags der besonderen Haftpflichtversicherung zu überweisen.

Die Versicherungsgesellschaft schickt eine Kopie des Standard-Versicherungsformulars an folgende Adresse:

Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ)
An den Präsidenten der Rallyekommission
Rue Ducale 53
1000 BRÜSSEL

Innerhalb eines Monats nach dem Wettbewerb muss der Betrag auf die Kontonummer **IBAN BE04 6792 0060 8831** des FÖD Inneres - Rallyekommission - eingezahlt werden, unter Angabe des Namens des betreffenden Automobilsportwettbewerbs und des Veranstalters.

Mit diesem Beitrag wird die Arbeit der Rallyekommission finanziert.

IV. Günstige Stellungnahme der Verwalter des Straßen- und Wegenetzes

Der Veranstalter muss ferner eine günstige Stellungnahme der Verwalter der als Wertungsabschnitte und Verbindungsstrecken benutzten Straßen und Wege anfordern. Die Verwalter sind die betroffenen regionalen und/oder provinzialen Behörden.

Falls dieser Schritt unbeantwortet bleibt, erinnert der betreffende Bürgermeister besagte Verwalter daran, dass eine Stellungnahme vorliegen muss.

V. Verpflichtungen und zwingend umzusetzende Maßnahmen für den Veranstalter

1. Strecke

Die Strecke eines Wettbewerbs unterliegt bestimmten Bedingungen:

- **Verbot, eine geschlossene Ortschaft zu durchfahren**
  Der Wertungsabschnitt darf nicht durch eine geschlossene Ortschaft führen. Allerdings kann der Bürgermeister von dieser Bestimmung abweichen. Dies darf er jedoch nur, wenn er diesbezüglich eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Rallyekommission erhalten hat.

- **Zeitliche Beschränkungen**
  Wertungsläufe sind zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr verboten, ohne Ausnahme.

- **Wertungsabschnitte** dürfen weder ganz noch teilweise über eine Strecke führen, die weniger als 500 Meter von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen entfernt ist.

- **Wertungsabschnitte** dürfen nicht über eine Strecke führen, die sich in den als "Schulumgebung" gekennzeichneten Zonen befindet, wie sie im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr definiert sind.

- Wertungsabschnitte müssen vollständig **für den öffentlichen Verkehr gesperrt** sein.

- Die Strecke des Wettbewerbs darf **den Teilnehmern erst an dem Tag, an dem die Erkundungsfahrten stattfinden, mitgeteilt** werden.

- **Erkundungsfahrten sind zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr verboten**. Erkundungsfahrten für nationale, regionale und provinziale Wettbewerbe werden frühestens am Vortag des Wettbewerbs durchgeführt. Erkundungsfahrten für internationale Wettbewerbe werden an höchstens zwei Tagen und innerhalb der Woche vor dem Start durchgeführt. Fällt ein provinzialer, regionaler oder nationaler Wettbewerb mit einem internationalen Wettbewerb zusammen, können die Erkundungsfahrten zusammen mit den Erkundungsfahrten für den internationalen Wettbewerb durchgeführt werden.

- Erkundungsfahrten dürfen nur **mit gewöhnlichen, aber dennoch für den Veranstalter und die Polizeidienste identifizierbaren Fahrzeugen** durchgeführt werden, ausgenommen es handelt sich um Erkundungsfahrten, die am Tag des Wettbewerbs selbst stattfinden sollen. Auf den Erkundungsfahrten müssen alle allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden.

2. Sicherheitsplan

Der Veranstalter legt dem/den betroffenen Bürgermeister(n) einen Sicherheitsplan vor, in dem alle vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ausführlich beschrieben sind.

Die endgültige Fassung dieses Plans muss die Entscheidungen, Bemerkungen und Feststellungen der lokalen und provinzialen Koordinierungsversammlungen und der Rallyekommission (Streckenänderungen, zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, Erweiterung der Sperrbereiche ...) berücksichtigen.

Dieser Plan muss mindestens Folgendes umfassen:

- An erster Stelle die Kontaktdaten der verschiedenen Verantwortlichen:
  - des Rennleiters,
  - des stellvertretenden Rennleiters,
  - des allgemeinen Sicherheitsbeauftragten,
  - der Verantwortlichen der einzelnen Wertungsabschnitte,
  - der Sicherheitschefs der einzelnen Wertungsabschnitte,
  - der Verantwortlichen des medizinischen Dienstes,
  - der verschiedenen Einsatzdienste: lokale Polizei, föderale Polizei, Krankenhäuser, Feuerwehrdienste, medizinische Betreuung,
  - ...

- Eine detaillierte Streckenkarte, auf der Folgendes angegeben ist:
  - Parcours der Wertungsläufe,
  - Verbindungsstrecken,
  - Sperrbereiche,
  - besondere Gefahrenzonen,
  - für den Verkehr gesperrte Straßen und Wege,
  - Bereiche mit Parkverbot,
  - Bereiche mit Parkpflicht,

- genaue Lage der Posten aller Verantwortlichen,
- Bereiche für technische Hilfe,
- Bereiche für die Hilfsdienste,
- Bereiche, die den Medien vorbehalten sind.

Zudem sind die Kommunikationsmittel zwischen den oben erwähnten Verantwortlichen, Bereichen und Posten aufzuführen.

Ferner sind die Anzahl Streckenkommissare und Ordner, ihre Einsatzorte und ihre Verteilung entlang der Strecke anzugeben.

Die Zufahrts- und Evakuierungswege für die Einsatzdienste sind deutlich anzugeben. Auch ist näher anzugeben, wie der Veranstalter die Vorkehrungen in Sachen medizinische Versorgung und Brandbekämpfung organisiert.

3. Vom Veranstalter zu treffende Vorkehrungen in Sachen medizinische Versorgung und Brandbekämpfung

Der Veranstalter stellt folgende Mittel zur medizinischen Versorgung und zur Brandbekämpfung bereit:

- Zunächst muss er für die medizinische Hilfe einen koordinierenden Arzt mit Erfahrung in der Notfallmedizin bestimmen. Dieser muss eine Qualifikation vorweisen, die in Artikel 9 § 1ter des Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion "spezialisierte Notfallpflege" entsprechen muss, um zugelassen zu werden, vorgesehen ist. Dieser Arzt muss vor Ort sein. Vor dem Wettbewerb muss er Kontakt mit den Strukturen der dringenden medizinischen Hilfe in der betreffenden Provinz aufnehmen.

  Er wird zu den Koordinierungsversammlungen eingeladen.

- Am Start jedes Wertungslaufs müssen folgende Personen und Mittel einsatzbereit sein:

- ein Arzt,
- ein ausgerüsteter Krankenwagen, der den für "100-Fahrzeuge" geltenden Normen entspricht, und zwei Sanitäter-Krankenwagenfahrer,
- ein Team brevetierter Ersthelfer,
- ein Abschleppwagen,
- eine Feuerwehrmannschaft.

- Für Etappen, die länger als 15 km sind, ist ein Zwischenpunkt einzurichten, an dem Folgendes bereitsteht:
  - ein Arzt,
  - ein ausgerüsteter Krankenwagen,
  - ein Erste-Hilfe-Team.

Diese medizinischen Einsatzkräfte müssen mit den medizinischen Aspekten in Verbindung mit der Ausübung des Automobilsports vertraut sein.

Die medizinischen Vorkehrungen müssen so vorgesehen werden, dass sowohl in individuellen als auch in kollektiven Notfällen Hilfe geleistet werden kann. Hierzu ist ein Verfahren zu erstellen, das an die lokale Noteinsatzplanung anknüpft, insbesondere hinsichtlich der darin vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Einsatz und Koordinierung der medizinisch-sanitären Disziplin.

Bei einem Notfall muss der Veranstalter den Einsatz der oben erwähnten Vorkehrungen ermöglichen, indem er den Wettbewerb unterbricht. Erst wenn der Notfall geregelt ist und die Noteinsatzmittel wieder einsatzbereit sind, kann der Wettbewerb wieder aufgenommen werden.

4. Aufsichtspersonal

Der Veranstalter ist verpflichtet, verschiedene Akteure mit genau festgelegten Funktionen zu bestimmen:

- einen Rennleiter,
- einen allgemeinen Sicherheitsbeauftragten,
- einen Verantwortlichen pro Wertungsabschnitt,

- einen Sicherheitschef pro Wertungsabschnitt,
- Streckenkommissare,
- Ordner.

a) Rolle der verschiedenen Akteure

Der Erlass enthält eine Reihe Bestimmungen, die die Rolle und das Profil des allgemeinen Sicherheitsbeauftragten, des Sicherheitschefs, der Streckenkommissare und der Ordner verdeutlichen.

Allgemeiner Sicherheitsbeauftragter

Der allgemeine Sicherheitsbeauftragte muss mindestens 21 Jahre alt sein und ist beauftragt:

- die dem Veranstalter zufallenden organisatorischen und materiellen Sicherheitsmaßnahmen zur Ergänzung des lokalen Sicherheitsplans zu treffen,
- die Arbeit der Sicherheitschefs der einzelnen Wertungsabschnitte zu organisieren und zu koordinieren,
- an den von den Behörden organisierten Koordinierungs- und Evaluationsversammlungen teilzunehmen,
- als Kontaktstelle für die Einsatzdienste zu fungieren.

Sicherheitschef

Für jeden Wertungsabschnitt benennen die Veranstalter einen Sicherheitschef. Er muss Inhaber eines Befähigungsnachweises sein, der von einem der Sportverbände ausgestellt worden ist, und zwar gemäß den Bedingungen, die durch den Ministeriellen Erlass vom 19. November 1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Ordner, Streckenkommissare und Sicherheitschefs bei Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, gestellt werden. Er ist mindestens 21 Jahre alt und ist beauftragt:

- vor Ort (d.h. auf der Strecke des Wertungslaufs) dafür zu sorgen, dass die vom Veranstalter im Einvernehmen mit den Behörden beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden,
- die Arbeit der Streckenkommissare und der Ordner zu organisieren und zu koordinieren.

Streckenkommissare

Streckenkommissare müssen ebenfalls Inhaber eines Befähigungsnachweises sein, der von einem der Sportverbände ausgestellt worden ist. Sie sind mindestens 18 Jahre alt.

Die Streckenkommissare sind entlang der Strecke verteilt und sind beauftragt:

- den Fahrern anhand vereinbarter und eindeutiger Zeichen Informationen oder Anweisungen zu übermitteln,
- bei Zwischenfällen am oder in der Nähe des Postens, den sie besetzen (Unfall, Anwesenheit von Zuschauern in einem Sperrbereich ...), sofort einzugreifen.

Ordner

Wie in Fußballstadien nehmen Ordner heute - neben Streckenkommissaren und Sicherheitschefs - in der Organisation von Autorallyes einen wichtigen Platz ein.

Genau wie Streckenkommissare und Sicherheitschefs müssen Ordner zwingend Inhaber eines Befähigungsnachweises sein, um ihre Aufträge erfüllen zu können. Sie sind mindestens 18 Jahre alt.

Die Ordner werden entlang der Strecke verteilt und sind beauftragt:

- die Zuschauer zu empfangen,
- den Zuschauern Ratschläge in puncto Sicherheit zu erteilen,
- die Zuschauer auf Sperrbereiche hinzuweisen und sie in zugängliche Bereiche einzuweisen,

- die Zuschauer auf Parkmöglichkeiten, potenzielle Gefahren und die sanitären, medizinischen oder Sicherheitseinrichtungen hinzuweisen,
- die Sicherheitschefs und die Ordnungskräfte zu benachrichtigen, wenn sie gefährliche Situationen feststellen.

Im Erlass wird nicht festgelegt, wie viele Ordner auf der Strecke eines Wettbewerbs einzusetzen sind. Diese Anzahl hängt von den Umständen (Konzentration von Zuschauern an bestimmten Hotspots, Sicherungsgeleit von Zuschauern zu geschützten Bereichen ...) ab und wird in Absprache mit den lokalen Polizeidiensten festgelegt.

b) Briefing

Vor dem Wettbewerb hält der Veranstalter ein Briefing ab, in dem die Besonderheiten des betreffenden Wettbewerbs erläutert werden. Das Aufsichtspersonal muss dort alle Informationen erhalten, die erforderlich sind, um seine Aufgaben korrekt auszuführen.

Hierbei kommen folgende Schwerpunkte zur Sprache:

- spezifische Rolle der drei Kategorien von Aufsichtspersonal während des Wettbewerbs,
- Zusammenarbeit mit der Polizei und den Rettungsdiensten,
- mögliche Anwesenheit von Risikogruppen unter den Zuschauern,
- Wiederholung der Wettbewerbsordnung,
- Vorstellung des Sicherheitsplans und der Polizeiverordnung,
- Verfahren, das bei Zwischenfällen zu befolgen ist.

Gut zu wissen

Für Wettbewerbe mit großem Besucherandrang - auf der gesamten Länge der Strecke - kann es nützlich sein, ein mobiles Ordnerteam einzusetzen, das an bestimmten Problemstellen der Strecke sehr schnell eingreifen kann.

c) Ausbildung

c.1 Prinzip

Ordner, Streckenkommissare und Sicherheitschefs müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, Inhaber eines Befähigungsnachweises sein, der von einem der Sportverbände ausgestellt worden ist, und zwar gemäß den Bedingungen, die durch den Ministeriellen Erlass vom 19. November 1998 gestellt werden. Dieser Nachweis ist für zwei Jahre gültig und wird nach Abschluss einer Grundausbildung ausgestellt, deren Programm der Minister des Innern gebilligt hat. Er wird nach Abschluss einer Anpassungsfortbildung erneuert, deren Programm der Minister des Innern gebilligt hat.

c.2 Praktikum

Ein Teil der von Anwärtern für die Funktionen eines Ordners, Streckenkommissars und Sicherheitschefs zu absolvierenden Ausbildung umfasst ein Praktikum während drei Wettbewerben, das darin besteht, erfahrene Personen, die die jeweils anvisierten Funktionen ausüben, vor Ort zu begleiten.

Die Veranstalter evaluieren die Arbeit der Anwärter. Das Praktikum bildet die letzte Stufe der Ausbildung; um es absolvieren zu können, müssen die Anwärter Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass sie die anderen Teile der Ausbildung bereits absolviert haben.

Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss also überprüfen, dass einerseits diejenigen, die die vollständige Ausbildung bereits absolviert haben, Inhaber eines Befähigungsnachweises sind, und andererseits die Praktikanten nachweisen können, dass sie bereits die Teile absolviert haben, die erforderlich sind, um das Praktikum antreten zu dürfen.

d) Erkennungszeichen und elementare Sprachkenntnisse

Akteure in direktem Kontakt zu den Zuschauern müssen leicht erkennbar sein. Hierfür tragen Ordner eine Leuchtweste mit der Aufschrift "ORDNER" oder "STEWARD". Streckenkommissare und Sicherheitschefs müssen Abzeichen und/oder Farben zur Unterscheidung ihrer Funktion tragen.

Ordner und Streckenkommissare sollten Grundkenntnisse der Sprache haben, die in den Gemeinden gesprochen wird, durch die der Wettbewerb führt.

5. Teilnehmer

Der Veranstalter muss den Teilnehmern einige Mindestbedingungen auferlegen.

Fahrer und Beifahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen Inhaber einer Lizenz sein, die von den einem der nationalen Sportverbände ausgestellt wird und die Teilnahme an einem Wettbewerb der Art und Stufe des veranstalteten Wettbewerbs erlaubt.

Die Fahrer müssen selbstverständlich einen gültigen Führerschein besitzen.

Es ist unerlässlich, dass sie mit einer Sicherheitsausrüstung ausgestattet sind, d.h. mindestens mit einem homologierten Schutzhelm, einem Sicherheits- oder Vierpunktgurt und einem feuerfesten Overall.

Der Veranstalter oder die Sportverbände können diesem gesetzlichen Minimum natürlich weitere Bedingungen hinzufügen.

6. Zuschauer

a) Abgrenzung der Sperrbereiche

Diese Bereiche werden in einer Polizeiverordnung festgelegt. Vor Ort werden sie durch ein rot-weißes Absperrband abgegrenzt und durch die Verkehrszeichen C19 (rundes Schild mit rotem Rand auf weißem Hintergrund und in der Mitte die schwarze Silhouette eines Fußgängers) und C19 mit zonaler Gültigkeit (das gleiche Zeichen auf einem

rechteckigen Schild mit weißem Hintergrund, auf dem in schwarzen Buchstaben der Begriff "ZONE" steht) angezeigt.

Für besondere Gefahrenzonen, d.h. dort, wo das Risiko, dass Fahrzeuge von der Strecke abkommen, am größten ist, muss der Zutritt anhand von Vorrichtungen, die der Besonderheit der Zone angepasst sind, physisch unmöglich gemacht werden. Wird die Straße vorübergehend gesperrt, können Absperrgitter benutzt werden, an denen das Verkehrszeichen C3 (rundes Schild mit rotem Rand auf weißem Hintergrund) angebracht ist.

Allen Zuschauern ist es strikt verboten, sich in den Sperrbereichen aufzuhalten.

Dieses Verbot gilt für jede natürliche Person, mit Ausnahme der Personen, die wegen eines Zwischenfalls oder Unfalls ausdrücklich dorthin beordert werden.

Der Veranstalter muss genügend Bereiche mit angemessener Infrastruktur vorsehen, um den Zuschauern eine gute Sicht zu bieten.

Jede für Zuschauer zugängliche Stelle muss ausreichend Evakuierungsmöglichkeiten bieten.

Sollten sich trotz aller Maßnahmen eine oder mehrere Personen in den Sperrbereichen aufhalten, muss der Veranstalter auf geeignetem Weg dafür Sorge tragen, dass der Start verschoben bzw. der Wettbewerb sofort unterbrochen wird.

b) Presse

Wie für die Zuschauer gilt auch für die Vertreter der Presse ein striktes Verbot, sich in einem Sperrbereich aufzuhalten.

Es ist dem Veranstalter untersagt, Journalisten, Technikern oder Fotografen eine Entlastungserklärung zur Unterschrift vorzulegen.

Der Veranstalter muss genügend Stellen vorsehen, die der Presse eine gute Sicht bieten. Er muss der Presse ermöglichen, ihre Arbeit unter bestmöglichen Bedingungen zu verrichten, damit vermieden wird, dass sie sich in Sperrzonen einrichtet.

c) Information der Öffentlichkeit und der Anlieger

Es obliegt dem Veranstalter, in Absprache mit der kommunalen Behörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bevölkerung, die Zuschauer und die Verkehrsteilnehmer vor, während und nach dem Wettbewerb zu benachrichtigen, zu sensibilisieren und an ihr Verantwortungsbewusstsein zu appellieren. Insbesondere ist auf eine Information der Anlieger und der lokalen Bevölkerung zu achten.

Falls entlang der Strecke Wohnungen liegen, müssen der Veranstalter und die Gemeindebehörde in enger Absprache mit den Anliegern angepasste physische und materielle Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Anlieger und ihrer Wohnung treffen.

Vor dem Tag des Wettbewerbs muss der Veranstalter der lokalen Bevölkerung und dem erwarteten Publikum einige Punkte in Bezug auf die eigene Sicherheit mitteilen. Er muss die Einschränkungen in Zusammenhang mit den Erkundungsfahrten und dem eigentlichen Wettbewerb erläutern:

- zeitweilige Maßnahmen zur Verkehrsregelung, Zugang zu Wohngebäuden, Erreichbarkeit der Notdienste, ...,
- regionaler Verkehrsplan: Umleitungen, Entlastungsstrecken, ...,
- Verwaltung der Parkbereiche,
- Wiederholung der Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Wertungsabschnitte und die Verbindungsstrecken,
- Einrichtung und Auflistung der Sperrbereiche, ihre Beschilderung ...

Diese Informationen werden mit den geeignetsten Mitteln verbreitet: über lokale und nationale Radio-/Fernsehsender, Websites, geschriebene Presse, Plakate ...

Die Veranstalter achten darauf, dass die Werbung nicht aggressives oder verantwortungsloses Verhalten fördert, sondern eher zur Vorsicht ermahnt.

Am Tag des Wettbewerbs muss der Veranstalter auch dafür sorgen, dass die Zuschauer informiert werden. Er kann vorher mitteilen, über welchen Kanal / welche Kanäle dies geschieht (z.B. Twitter mit spezifischem Hashtag).

Die wichtigsten Sicherheitsratschläge sind in regelmäßigen Abständen entlang der Strecke auszuhängen und können auf die Rückseite der Eintrittskarten gedruckt werden ... falls es sie gibt!

Der Veranstalter muss über drei Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage verfügen. Zwei dieser Fahrzeuge fahren auf der gesamten Strecke vor den Fahrern, um den bevorstehenden Beginn des Wertungslaufs anzukündigen und die letzten Sicherheitsratschläge in Erinnerung zu rufen. Das dritte Fahrzeug fährt ebenfalls die gesamte Strecke ab, um deutlich auf das Ende des Wettbewerbs hinzuweisen.

Ferner sind die Personen (Ärzte ...) und Dienste (Feuerwehr, 100-Dienst(e), MRD ...), die in dem Gebiet, wo der Wettbewerb stattfindet, eingesetzt werden können, über die durch den Wettbewerb verursachten Verkehrsbehinderungen (Umleitungen, Timing der Wertungsläufe ...) zu benachrichtigen.

ACHTUNG!
Zu oft halten sich Eröffnungsfahrzeuge nicht oder nicht genug an die von ihnen erwartete Rolle als letzter Schutz gegen gefährliche Situationen. Wir wiederholen und betonen, dass es in Eröffnungsfahrzeugen keinen Platz für Verkehrsrowdys geben darf.

KAPITEL III - DER PROVINZGOUVERNEUR

Aufgrund von zwei Gesetzestexten obliegen dem Gouverneur einige Aufträge im Rahmen der Organisation von Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen.

I. In Bezug auf die Haftpflichtversicherung

Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge *müssen die Veranstalter der vorerwähnten Wettbewerbe und Wettkämpfe eine Versicherung abschließen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes die zivilrechtliche Haftpflicht deckt.*

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. April 1995 obliegt es dem Gouverneur der Provinz, auf deren Gebiet der Wettbewerb stattfindet, dies festzustellen. Hierzu muss der Veranstalter ihm eine von einer anerkannten Versicherungsgesellschaft ordnungsgemäß erstellte Versicherungsbescheinigung vorlegen. Hat der Gouverneur festgestellt, dass die Anforderungen von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, kann er dem Veranstalter eine schriftliche Erlaubnis erteilen, die auf den spezifischen Bereich der besonderen Haftpflichtversicherung begrenzt ist.

Findet der Wettbewerb auf dem Gebiet mehrerer Provinzen statt, erteilt der Gouverneur der Provinz, in der gestartet wird, die Erlaubnis nach gleichlautender Stellungnahme aller betroffenen Gouverneure.

Diese schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs in Bezug auf die Versicherung ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für den Bürgermeister, um im Rahmen des Königlichen Erlasses (koordinierte Fassung) einen Automobilsportwettbewerb zu erlauben.

II. In Bezug auf die Sicherheit

Aufgrund von Artikel 4 des Erlasses erhält der Gouverneur einen Koordinierungsauftrag, wenn der Wettbewerb durch mehrere Gemeinden führt. In diesem Fall muss er schriftlich feststellen, dass auf der gesamten Strecke ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleistet ist, und darauf achten, dass die von den verschiedenen Gemeinden getroffenen Maßnahmen kohärent und miteinander vereinbar sind. Da die Veranstalter verpflichtet sind, dem Gouverneur eine Kopie der an die Bürgermeister gerichteten Erlaubnisanträge zu übermitteln, kann dieser überprüfen, für welche Wettbewerbe er die koordinierende Funktion ausüben muss.

1. Provinziale Koordinierung

Liegen die Strecken der Wertungsläufe und die Verbindungsstrecken auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden einer einzigen Provinz, muss der Gouverneur dieser Provinz eine provinziale Koordinierungsversammlung abhalten.

Unbeschadet der lokalen Koordinierungsversammlungen geht es in der provinzialen Koordinierungsversammlung darum, die Sicherheitsvorkehrungen auf der gesamten Strecke zu überprüfen und zu prüfen, ob der Sicherheitsplan des Veranstalters auf diese Vorkehrungen abgestimmt ist. Der Gouverneur überprüft, ob die lokalen Koordinierungsversammlungen stattgefunden haben, und die Bürgermeister vergewissern sich, dass alle Beteiligten auf harmonische Art und Weise in die Sicherheitsvorkehrungen einbezogen worden sind, sich ihrer Verantwortung voll bewusst sind und alle organisatorischen und materiellen Maßnahmen getroffen haben, damit der Wettbewerb korrekt und sicher verläuft und im Notfall schnell und wirksam eingegriffen werden kann. Der Gouverneur muss darauf achten, dass die von den verschiedenen Gemeinden getroffenen Maßnahmen kohärent und miteinander vereinbar sind. Er vergewissert sich, dass auf der gesamten Strecke ein einheitliches (d.h. zufriedenstellendes und kohärentes) Sicherheitsniveau erreicht wird.

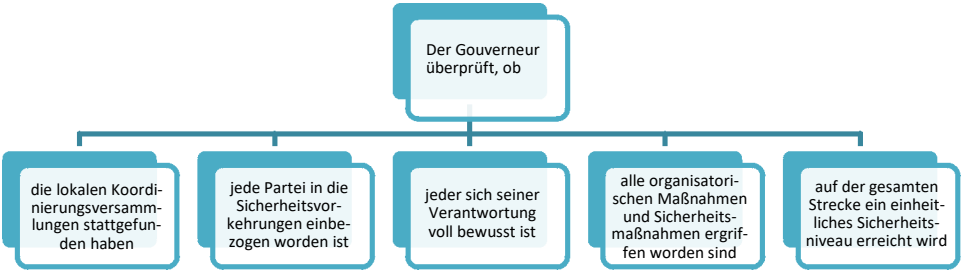

Er beruft eine Koordinierungsversammlung mit mindestens folgenden Parteien ein:

- Veranstalter,
- lokale Polizeizonen,
- föderale Polizei,
- Feuerwehrdienst(e),
- Arzt-Hygieneinspektor.

Ein Protokoll dieser Versammlung wird den Teilnehmern und der Rallyekommission binnen acht Tagen übermittelt.

Falls der Gouverneur im Anschluss an die Koordinierungsversammlung feststellt, dass ein einheitliches Sicherheitsniveau erreicht ist, teilt er dies so bald wie möglich den betreffenden Bürgermeistern und dem Veranstalter schriftlich mit.

2. Interprovinziale Koordinierungsversammlung

Berührt die Strecke des Wettbewerbs das Gebiet mehrerer Provinzen, organisiert der Gouverneur der Provinz, in der gestartet wird, eine interprovinziale Koordinierungsversammlung; in Absprache mit den anderen Gouverneuren muss er schriftlich feststellen, dass auf der gesamten Strecke ein einheitliches Sicherheitsniveau erreicht wurde.

3. Durchführung von Inspektionen auf Anforderung der Rallyekommission

Die Rallyekommission kann eine Inspektion vor Ort, während und vor dem Wettbewerb, anfordern.

4. Evaluationsbericht

a) Evaluation nach Beendigung des Wettbewerbs

Wenn der Gouverneur eine provinziale Koordinierungsversammlung abhält, muss er für die spätere Evaluation des Wettbewerbs sorgen, zum Beispiel in Form eines Debriefings. Dies betrifft sowohl eventuelle Zwischenfälle als auch die Funktionsweise des Sicherheitsplans und die Effizienz der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen.

b) Empfang des Berichts über Zwischenfälle

Falls sich Zwischenfälle ereignet haben, verfasst der Bürgermeister einen Bericht, den er dem Provinzgouverneur übermittelt. Dieser Bericht ermöglicht dem Gouverneur, seinen zusammenfassenden Jahresbericht zu erstellen.

c) Zusammenfassender Bericht

Am Ende jeder Saison müssen die Provinzgouverneure einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Darin wird eine globale Übersicht über die vergangene Saison dargelegt. Dieser Bericht ist dem Minister des Innern und dem für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister vor dem 15. Dezember zu übermitteln.

KAPITEL IV - DIE RALLYEKOMMISSION

I. Grundlage und Aufträge

Die Rallyekommission findet ihre Grundlage und Daseinsberechtigung in den Artikeln 17 und 18 des Erlasses (koordinierte Fassung); ihre Arbeit erfolgt im Rahmen der Verwaltung der Akten der Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ).

Im Wesentlichen gibt die Rallyekommission den von einer Autorallye betroffenen Bürgermeistern eine Stellungnahme über die Sicherheitsaspekte des Wettbewerbs ab. Hierzu prüft sie den vollständigen Sicherheitsplan, den der Veranstalter vorlegt. Sie analysiert auch die Begründung, mit der ein Bürgermeister seine Entscheidung, eine geschlossene Ortschaft zu benutzen, untermauert.

Die Rallyekommission hat auch den Auftrag, über die Anwendung der Rallye-Vorschriften Stellungnahmen an den Minister des Innern und den mit der Verkehrssicherheit beauftragten Minister abzugeben.

Schließlich beantwortet die Rallyekommission alle Ersuchen der öffentlichen und privaten Partner im Rahmen der Vorschriften.

II. Zusammensetzung

Vorsitz und Sekretariatsgeschäfte werden von der Generaldirektion Krisenzentrum übernommen. Die Rallyekommission ist zusammengesetzt aus Vertretern:

- des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,
- des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen,
- des Städte- und Gemeindeverbandes Belgiens,

- der föderalen Polizei,
- des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei,
- des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit,
- der nationalen Sportinstanz und jedes regionalen Automobilsportverbands. Sie sind Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme.

Jede Region wird zudem aufgefordert, einen Vertreter für die Kommission zu benennen.

Für die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich eines bestimmten Wettbewerbs wird die Kommission erweitert:

- um den betreffenden Gouverneur bzw. Bezirkskommissar,
- um einen Vertreter der lokalen Polizeidienste,
- um den Veranstalter des Wettbewerbs (für zusätzliche Informationen in Bezug auf die Akte).

III. Empfehlungen

Die Rallyekommission möchte mit dieser Broschüre einige Empfehlungen abgeben; sie umfassen vernünftige Maßnahmen, um einen sicheren Verlauf einer Autorallye und den Fortbestand dieses Sports zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, an zwei Grundsätze zu erinnern, die sich im Laufe der Arbeiten der Kommission herausgeschält haben und die für alle öffentlichen und privaten Akteure gelten:

ES GIBT IN SACHEN SICHERHEIT KEINE KLEINE RALLYE.

DIE SICHERHEIT EINER RALLYE IST FÜR DEREN POPULARITÄT UNERLÄSSLICH.

1. Verallgemeinerung eines 10 Meter breiten Sperrbereichs beiderseits der Strecke eines Wertungslaufs

Diese Bestimmung ist schon im Rundschreiben OOP 25 vom 1. April 2006 enthalten. Bei einigen Wettbewerben in bestimmten Gebieten wird sie bereits systematisch angewandt, aber ohne eine Verallgemeinerung für alle Rallyes.

Die Idee, den Zuschauern den Zutritt zu einem 10-Meter-Streifen beiderseits der Strecke eines Wertungslaufs zu verwehren, wird als zusätzliches Sicherheitselement angesehen, dessen Anwendung vor Ort bisher als schwierig oder gar unmöglich galt. Die Realität ist jedoch, dass wir feststellen, dass Zuschauer zwischen den Sicherheitsposten umherwandern und wenige Zentimeter von der Strecke, wo die Rallyewagen mit hoher Geschwindigkeit vorbeifahren, stehen bleiben. Dabei ist festzustellen, dass bei Rallyes die meisten Verletzungsopfer in den Bereichen unmittelbar entlang der Rennstrecke anfallen. Die erzwungene Entfernung der Zuschauer vom Streckenrand kann sich sehr positiv auswirken: Zuschauer bzw. neugierige Anwohner, die sich der Gefahren des Autosports nicht bewusst sind, befinden sich in sicherem Abstand.

Bei der Organisation können sich die verschiedenen Akteure im Bereich Sicherheit (S1-, 00- und 0-Fahrzeuge, Streckenkommissare und Ordner) auf dieses Verbot berufen, um die Zuschauer von der Strecke wegzudrängen, was jedoch nur durchsetzbar ist, wenn diese Maßnahme vorgesehen ist.

Damit diese Maßnahme umsetzbar ist und angenommen wird, genügt es nicht, das Verbot in die Polizeiverordnung in Bezug auf den Wettbewerb aufzunehmen oder die Bekanntmachung der Maßnahme auf eine Mitteilung am Anfang des Wertungslaufs zu begrenzen. Sie muss entlang der Strecke wiederholt und ggf. in einer an die Zuschauer verteilten Unterlage, die die Sicherheitspiktogramme umfasst, vermittelt werden.

Die Sicherheitspiktogramme werden gewöhnlich in einem "Programm" (muss meist gekauft werden, erreicht also nicht alle Zuschauer) oder - besser - in einem an den Zugängen zu den Wertungsläufen verteilten Faltblatt abgebildet.

Auch wenn diese Maßnahme gefördert werden soll, kann nicht erwartet werden, dass die Zuschauer entlang der Strecke diese Bestimmung kennen.

Somit sollte dieses Verbot vor Ort visualisiert werden, damit alle Zuschauer, wie auch immer sie bestimmte Stellen erreichen, um den Wertungslauf zu verfolgen, eine vom Veranstalter eingerichtete spezifische Infrastruktur (abgegrenzte Bereiche und C19-Schilder) vorfinden oder mit einer Beschilderung konfrontiert werden, die ein allgemeines Verbot zum Betreten eines Bereichs anzeigt.

Die Rallyekommission schlägt vor, dass die Veranstalter zusätzlich zum Schild C19 ein Erinnerungsschild C19 benutzen, das aus dem bekannten Verkehrsschild (rundes Schild mit rotem Rand auf weißem Hintergrund und in der Mitte die schwarze Silhouette eines Fußgängers) mit darüber einem rechteckigen weißen Schild mit dem (schwarzen) Vermerk "ERINNERUNG 10 m" besteht.

Beispiel des bei der Ypern-Rallye benutzten Schilds.

Diese Schilder müssen beidseitig der Strecke und in beide Richtungen sichtbar angebracht werden, nach jeder Kreuzung oder am Ausgang der Bereiche, die für Zuschauer eingerichtet sind.

Sie sollten ebenfalls an der Zeitkontrolle am Anfang des Wertungslaufs und in Gegenrichtung bei der Zeitkontrolle am Ende des Wertungslaufs angebracht werden.

Die Rallyekommission erinnert daran, dass dieses Verbot in der für Autorallyes erlassenen Polizeiverordnung stehen muss. Der Text könnte wie folgt lauten (unter Vorbehalt spezifischer Anpassungen): "Ein 10 Meter breiter Bereich ab dem Streckenrand beiderseits der Strecke ist für Zuschauer verboten, und zwar entlang der gesamten Strecke der Wertungsläufe, mit Ausnahme der Bereiche, wo der Veranstalter in Absprache mit den Behörden eine in größerem oder kleinerem Maße einschränkende, spezifische Infrastruktur eingerichtet hat. In diesem Fall gelten die besonderen Maßnahmen für den betreffenden Ort."

2. Überwachung der Rallye: echte Herausforderung für den Fortbestand der Wettbewerbe

Seit Einführung der Rallye-Vorschriften erfolgt die Überwachung der Wettbewerbe durch Ordner, Streckenkommissare und Sicherheitschefs.

Das Aufsichtspersonal bildet das Fundament der Organisation der Sicherheit von Autorallyes. Von der Qualität des verfügbaren Personals hängt der Fortbestand der Wettbewerbe ab. Hierbei kommt den Sportverbänden eine wichtige Rolle zu. Sie müssen dafür sorgen, dass das verfügbare Personal stets die Ausbildungsbedingungen erfüllt und über einen in den Vorschriften vorgesehenen Befähigungsnachweis verfügt.

Die Rallyekommission nutzt jede Zwischensaison, um den Sachstand in Erfahrung zu bringen und weist die Sportverbände nötigenfalls darauf hin, wenn sie ihre diesbezügliche Funktion als Koordinatoren unzureichend wahrnehmen. Die Rallyekommission interessiert sich vor allem für die Anzahl Ordner, den Inhalt der theoretischen und praktischen Ausbildung, die Verantwortlichen für die Ausbildung usw.

Ziel ist es, eine hochwertige Überwachung durch ein angemessen wertgeschätztes Personal zu erreichen.

3. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, sowohl der Anwohner als auch der Zuschauer, für die mit Rallyes einhergehenden Gefahren

Die Rallyekommission befürwortet die Benutzung aller verfügbaren Kommunikationsmittel, um dem Publikum einer Autorallye, ob Anwohner, treue Fans oder einfache Zuschauer, die grundlegenden Richtlinien mitzuteilen, die dazu geeignet sind, ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit der anderen zu gewährleisten.

Bestimmte Initiativen können von allen Veranstaltern gefördert und geteilt werden: beispielsweise die Erstellung einer Zuschauer-Charta, die bei allen Wettbewerben verbreitet wird - nachstehend finden Sie ein Beispiel.

Charta der "Rallye des Crêtes"

Ich bin verantwortungsbewusster Fahrer, Beifahrer, Mechaniker oder Zuschauer.

Ich befolge die Sicherheitsanweisungen des Veranstalters, der Streckenkommissare oder der Ordnungskräfte.

Ich bin für die Kinder, die mich begleiten, verantwortlich.

Ich respektiere die Anwohner, Privateigentum und landwirtschaftliche Flächen. Ich befahre mit meinem Fahrzeug kein Privatgelände.

Wenn ich den Ort des Wertungslaufs verlasse, nehme ich meinen Abfall mit.

Am Steuer halte ich die Straßenverkehrsordnung und die Geschwindigkeitsbegrenzungen ein.

Ich verpflichte mich, jeden, der die "Grundregeln dieser Charta" vergessen hat, freundlich auf ihr Bestehen hinzuweisen.

Wir sorgen für einen herzlichen Empfang und eine gute Dienstleistung. Gemeinsam setzen wir uns für den Fortbestand unserer Leidenschaft ein und respektieren wir einfach unsere Gemeinschaft.

Das Team der Rallye des Crêtes

4. Vereinheitlichung der Sicherheitspläne für eine bessere Lesbarkeit und eine bessere Anwendung vor Ort

Ohne die Benutzung eines EDV-Programms zur Erstellung eines Sicherheitsplans auferlegen zu wollen, fordert die Rallyekommission die Sportverbände und die Veranstalter zu einer wirklich vereinheitlichten Aufmachung der Sicherheitspläne auf. Daher werden alle gebeten, die gleichen Symbole zu verwenden, um im Sicherheitsplan z.B. einen Posten oder sonstige Bestimmungen anzudeuten.

Diese Vereinheitlichung der Aufmachung, zusammen mit Luft- und Bodenaufnahmen, ermöglicht eine effizientere Arbeit sowohl der Rallyekommission als auch der Akteure vor Ort, die den Sicherheitsplan am Tag des Wettbewerbs umsetzen müssen. Hierdurch wird jedes Risiko eines falschen Verständnisses der zu ergreifenden Maßnahmen vermieden.

5. Unsoziales Verhalten, Alkohol und Rallyes: eine unverdauliche Mischung

Eine Autorallye kann ein Fest sein, das ist unbestritten.

Bestimmte Verhaltensweisen einer kleinen, aber aktiven und sichtbaren Minderheit der Zuschauer können jedoch dieses Bild einer Rallye als Fest beeinträchtigen; dies kann verhindert werden, wenn die Akteure sich des Phänomens bewusst sind und eine Antwort hierauf bieten können.

Eine Minderheit der Zuschauer zeigt ein besonders unsoziales Verhalten: Weigerung, den Anweisungen der Streckenkommissare und Ordner nachzukommen, Bewerfen der Rallyefahrzeuge mit Steinen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Trunkenheit ... Diese Minderheit ist sich oft der Risiken bei Missachtung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen bewusst. Sie zieht die Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals auf sich, auf Kosten der großen Mehrheit der Zuschauer.

Alkohol ist nicht unbedingt bei allen Wettbewerben in Belgien ständig präsent, aber das Ausmaß des Phänomens bei bestimmten Wettbewerben, ob große oder "kleine", kann die Sicherheitsvorkehrungen infrage stellen, obschon sie auf dem Papier gut aussehen. Alkohol bei Autorallyes trägt dazu bei, dass dort unsoziale Verhaltensweisen entstehen und sich verbreiten.

Abgesehen von den Getränkeständen bringen viele Zuschauer ihren eigenen Vorrat mit.

Angesichts der dutzenden Zugangsstellen zu den Autorallyes in Belgien ist eine effiziente Kontrolle des Alkoholkonsums nicht möglich. Eine Begrenzung der Anzahl Zugangsstellen würde die Kontrollmöglichkeiten zweifellos verbessern.

Die Rallyekommission befürwortet eine Begrenzung des Alkoholkonsums bei den Wettbewerben. Die Behörde kann den Veranstalter auffordern, den Verkauf von Alkohol in den genehmigten Getränkeständen an der Strecke zu begrenzen oder gar einzustellen (aufgrund von Erfahrungen bei vorigen Ausgaben der Rallye).

Die Rallyekommission empfiehlt eine gezielte Kontrolle von Zuschauern unter Alkoholeinfluss, insbesondere durch Alkoholkontrollen an den Verbindungsstrecken.

6. Notwendigkeit eines ausreichenden Sicherheitsniveaus während des gesamten Wettbewerbs

Was die lokale Behörde, die Polizei und der Vertreter der Zulassungskommission des betreffenden Sportverbands oft eine Stunde vor dem Wettbewerb von den vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sehen, zeigt ein sicherlich verzerrtes Bild der Effizienz der Maßnahmen während des Wettbewerbs.

Es ist unerlässlich, dass die Konformität der für die Rallye vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen so kurz wie möglich vor dem Start des ersten Fahrzeugs überprüft werden kann. Der Veranstalter sorgt zwischen jeder Runde dafür, dass überprüft wird, ob die Sicherheitsmaßnahmen noch stets vorhanden sind, und trifft notfalls zusätzliche Maßnahmen, wenn sich zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen angesichts der Umstände des Wettbewerbs (Zuschauer, Wetter, ...) nicht ausreichen.

Es gibt Rennumstände oder äußere Umstände (z.B. Einsatz der Rettungsdienste bei einem Wohnungsbrand an der Strecke), die dazu führen können, dass der Start des Wettbewerbs verschoben bzw. der Wettbewerb neutralisiert oder gar annulliert wird. Die Rallyekommission plädiert für eine schnelle, eindeutige und konzertierte Regelung dieser Situationen. Es muss vermieden werden, dass eine bestimmte Situation zu Verwirrung bei den Zuschauern führt; somit muss rasch über die Maßnahmen kommuniziert werden, die der Veranstalter oder die Behörde getroffen hat, um eine bestimmte Situation zu lösen.

Die Rallyekommission erinnert daran, dass der Sicherheitsplan nicht in Stein gemeißelt ist und dass die Realität vor Ort berücksichtigt werden muss; die im Plan vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind stets als vom Veranstalter einzuhaltende Mindestmaßnahmen zu verstehen.

Die Möglichkeit des Veranstalters, die Maßnahmen im Sicherheitsplan an die Realität vor Ort anzupassen, ist somit von grundlegender Bedeutung. Die Sportverbände müssen die Zuverlässigkeit und das Verantwortungsbewusstsein bei der Bewältigung delikater Situationen einschätzen.

7. Durchfahrt durch geschlossene Ortschaften: die Ausnahme

Seit Bestehen der Vorschriften für Autorallyes (1997) hat sich das Umfeld, in denen sich die Wettbewerbe bewegen, manchmal erheblich verändert. So sind Bereiche, in denen eine Rallye vor 10 Jahren noch durch unbebautes Gelände führte, inzwischen de facto zu geschlossenen Ortschaften geworden.

In den Vorschriften für Rallyes wird seit mehreren Jahren betont, dass eine Fahrt durch geschlossene Ortschaften (mit zahlreichen Wohneinheiten) möglichst zu vermeiden ist, insbesondere wenn es sich um die erste Ausgabe eines Wettbewerbs handelt. Für ältere Wettbewerbe muss der Veranstalter die Strecke notfalls vollständig neu planen, um die städtebauliche Entwicklung und mögliche Kapazitätsprobleme bei der Aufnahme von Zuschauern in ausgewiesenen Zonen zu berücksichtigen. Die Rallyekommission versucht seit mehreren Jahren, eine Verringerung der Durchfahrten durch geschlossene Ortschaften und somit der mit diesen Durchfahrten verbundenen Risiken zu erreichen.

Zu oft ignoriert der Veranstalter, dass eine Streckenführung durch geschlossene Ortschaften regelwidrig ist. Manchmal wird ihm sogar von der kommunalen Behörde vorgeschlagen (oder auferlegt?), eine Strecke durch eine geschlossene Ortschaft zu wählen.

Die Rallyekommission erinnert schließlich daran, dass die Bürgermeister eine Abweichung vom Verbot, durch eine geschlossene Ortschaft zu fahren, ausführlich begründen müssen.

Alle Vorschriften in Bezug auf die Organisation von Autorallyes können online über folgenden Link eingesehen werden:
www.krisenzentrum.be

Auch alle neuen Richtlinien und alle relevanten Informationen sind auf der Website verfügbar.

Für die Rallyekommission:
Jaak Raes
Präsident

Etienne Paulus und Willy Heijens, Sekretäre - T 02 506 47 11

Scannen Sie diesen Code, um auf die Website des Krisenzentrums zu gelangen

V.H.: Jaak Raes - FÖD Inneres - Generaldirektion Krisenzentrum - Rue Ducale 53 - 1000 Brüssel - Mai 2012